



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 14

Gremium	Stadtrat	Amt	Bürgermeister
Datum	06.07.2023	Verfasser	Frau Ritter

Gegenstand	Petition zum Neubau der Kindertagesstätte Sophie Scholl in Radeburg
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.05.2023 (Posteingang bei Stadt Radeburg am 23.05.2023) hat der Elternrat der Kindertagesstätte „Sophie Scholl“ Radeburg an die Bürgermeisterin der Stadt Radeburg eine Petition zum Neubau der Kindertagesstätte „Sophie Scholl“ in Radeburg eingereicht. Der Petition beigefügt sind Listen mit insgesamt 143 Unterschriften.

Die Petenten tragen vor, dass sich aufgrund des seit Jahren bestehenden schlechten Gebäudezustandes infolge des Sanierungsstaus die dringende Notwendigkeit zur Errichtung eines Neubaus der Kindertagesstätte „Sophie Scholl“ in Radeburg besteht. Die Petenten bitten um Mitteilung, wann die Stadtverwaltung Radeburg mit dem Neubau beginnen wird und in welchem Haushaltsjahr die dafür erforderlichen Mittel eingestellt wurden.

§ 12 der SächsGemO gewähren jeder Person, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Bitten oder Beschwerden sowie mit Vorschlägen an die zuständigen Stellen zu wenden. Das Petitionsrecht begründet insoweit eine formelle Alleinzuständigkeit des Stadtrates für alle in den Kompetenzbereich der Stadt Radeburg fallenden Petitionen und enthält eine entsprechende Behandlungskompetenz des Stadtrates.

§ 12 SächsGemO verpflichtet das zuständige Organ (hier der Stadtrat) zur Entgegennahme der Petition. Darüber hinaus regelt § 12 Abs. 1 SächsGemO, dass dem Petenten innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen ein begründeter Bescheid zu erteilen ist. Ist die Erteilung eines begründeten Bescheides innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Dies erfolgte hier mit Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg vom 26.06.2023.

Nach § 12 SächsGemO ist den Petenten ein begründeter Bescheid zu erteilen. Hierzu genügt es, wenn die Antwort eine knappe, aber aus sich heraus verständliche Begründung enthält. Ist auf die Petition hin ein entsprechender Bescheid erfolgt, dann gilt das Petitionsrecht als erschöpft. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf weitere sachliche Prüfung und Weiterverfolgung besteht nicht.

Den Bescheid an den Petenten erstellt die Bürgermeisterin, bei Entscheidung durch den Stadtrat dann als Beschlussvollzug.

Die Petition ist zulässig und erfüllt die Voraussetzungen einer Petition.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 SächsGemO

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

-

Beschlussvorlage:

1. Das Petitionsverfahren wird abgeschlossen.
2. Der Inhalt des im Entwurf vorliegenden Petitionsbescheides wird, mit folgenden Änderungen / Anmerkungen ...zugestimmt. Der Stadtverwaltung bleiben Ergänzungen und redaktionelle Korrekturen, die den grundsätzlichen Inhalt unverändert lassen, vorbehalten.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Petitionsbescheid an die Petenten zuzustellen.

gez. Ritter
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: